

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: 4 A 560/99 MD



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **S**

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wöbken und Partner,
Kefersteinstraße 20, 21335 Lüneburg -

g e g e n

das **Katasteramt Salzwedel**, vertreten durch den Leiter,
Buchenallee 1 a, 29410 Salzwedel,

Beklagten,

beigeladen:

- 1. Herr T
- 2. Frau T
- 3. Gemeinde D

w e g e n

Grenzfeststellung und Abmarkung.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. April 2001 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Seifert als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer durch den Beklagten durchgeführten Grenzfeststellung und Abmarkung.

Auf Antrag des Klägers führte der Beklagte die Liegenschaftsvermessung zur Grenzfeststellung und Abmarkung der Flurstücke 785/51 und 782/51 der Flur 3 in der Gemarkung Diesdorf durch. Am 24.06.1999 fand der Grenztermin statt.

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 24.06.1999 und dessen Bescheid vom 24.06.1999 legte der Kläger mit Schreiben vom 01.07.1999 Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, dass sein Flurstück laut Katasterauszug eine Größe von 3.673 m² haben müsste. Aufgrund der Vermessung ergebe sich jedoch eine Verkleinerung um ca. 520 m². Grund hierfür sei, dass die Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 785/51 und 48/3 um ca. 6 m in westliche Richtung verschoben worden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.10.1999 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung trägt er vor, dass es einen Mangel in der zeichnerischen Darstellung der Liegenschaftskarte, nämlich einen Aufnahmefehler an der Flurgrenze zwischen der Flur 2 und Flur 3 gebe. Dieser sei dadurch zu erklären, dass bei der Entstehung der amtlichen Karten der Flur 2 und der Flur 3 Grundlagenkarten unterschiedlicher Maßstäbe herangezogen worden seien. Im Übrigen hätten die in der Örtlichkeit gefundenen vorhandenen grenzdefinierenden Festlegungen

eine Übereinstimmung mit dem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Vermessungszahlenwerk ergeben.

Am 01.11.1999 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er anführt: Die Liegenschaftskarten seit dem Jahre 1848 würden durchgängig die südliche Grundstücksgrenze des streitbefangenen Grundstücks mit einer Länge von 15 m, was einer Länge von 30 m entspreche, aufweisen. Durch die Vermessung ergebe sich jedoch eine Länge von 12 m, was in Natur eine Länge von 24 m darstelle. Zudem seien auf der südlichen Grundstücksgrenze immer 3 Grenzsteine dargestellt worden. Die Liegenschaftskarte vom 15.05.2000 weise hingegen nur noch zwei Grenzsteine auf. Für diese Veränderungen seien keine sachlichen Gründe ersichtlich.

Der Kläger beantragt,

1. hilfsweise die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der in Frage stehenden Recht- und Sachmäßigkeit der in diesem Rechtsstreit zugrunde liegenden Vermessung, insbesondere unter Berücksichtigung der vor Ort befindlichen Scherben und Grenzsteine und des von der Beklagtenseite zu stellenden Zahlenwerkes durch ein vom Gericht zu benennenden Sachverständigen und
2. die Grenzfeststellung des Beklagten vom 24.06.1999 und dessen Bescheid vom 24.06.1999, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 01.11.1999 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus: Die westliche Grenze des streitbefangenen Grundstücks sei aufgrund einer am 13.09.1890 durchgeführten Liegenschaftsvermessung ermittelt und festgestellt worden. Aufgrund eines Hinweises in der Vermessungshandlung ergebe sich, dass bei der Durchführung der Vermessung eine Unstimmigkeit zwischen der Darstellung der Karte und der Örtlichkeit aufgetreten sein müsse.

Entsprechend der Anhörung der Beteiligten bei dem o.g. Vermessungstermin sei die Liegenschaftskarte fortgeführt worden. Hierbei sei der Zeichenfehler jedoch nur partiell berichtigt worden. Es sei nämlich nur die westliche Grundstücksgrenze um ca. 6 m nach Westen korrigiert worden. Die östliche Grenze sei nicht korrigiert worden. Infolgedessen sei die südliche Flurstücksgrenze nach der Übernahme der o.g. Liegenschaftsvermessung am 08.12.1890 fehlerhaft im Liegenschaftskataster nachgewiesen worden. In den folgenden Vermessungen sei die östliche Flurstücksgrenze niemals berichtigt worden. Dies ergebe sich zweifelsfrei aus den eingetragenen Fortführungen in der Ergänzungskarte und in der Reinkarte.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag und äußern sich nicht zur Klage.

Bereits im Jahre 1996 hat eine Zerlegungsvermessung auf dem westlich an das streitbefangene Grundstück angrenzenden Flurstück 48/3 stattgefunden. Gegen diese Vermessung hat der Kläger nach Durchführung des Vorverfahrens Klage erhoben (4 A 137/97 MD) hinsichtlich der östlichen Grenze seines Flurstücks 785/51. Mit Urteil vom 24.11.1998 ist die Klage abgewiesen worden. Den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 07.01.1999 abgelehnt (A 2 S 6/99).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens, des Verfahrens 4 A 137/97 MD und des beigezogenen Verwaltungsvorganges des Beklagten sowie der vom Kläger eingereichten Unterlagen Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch die Einzelrichterin entschieden werden konnte, ist unbegründet.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 24.06.1999 und sein Bescheid vom 24.06.1999 in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom

21.10.1999 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die vom Beklagten durchgeführte Grenzfeststellung und Abmarkung ist § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 362) i. V. m. den §§ 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA) vom 24.06.1992 (GVBl. LSA S. 569). Nach diesen Vorschriften hat die Katasterbehörde den örtlichen Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag festzustellen (Grenzfeststellung) und die festgestellten Flurstücksgrenzen in ihren Berechnungspunkten zu kennzeichnen (Abmarkung). Dazu überträgt die Katasterbehörde die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit, wobei übertragener und örtlicher Grenzverlauf (vorhandene Grenzmarken, Grenzeinrichtungen) zu vergleichen sind.

Dies ist vorliegend durch den Beklagten ohne Rechtsfehler erfolgt. Aus den dem erkennenden Gericht vorgelegten Vermessungsunterlagen ergibt sich, dass die Grenzen des streitbefangenen Flurstücks zweifelsfrei ermittelt werden konnten.

Der Kläger kann nicht damit gehört werden, dass die südliche Flurstücksgrenze seines Flurstücks um ca. 6 m verkleinert worden sei. Denn diese Grenze weist bereits in der Reinkarte – mit einem Maßstab 1:2000 – eine Steinbreite von ungefähr 24 m auf. Die westliche Flurstücksgrenze des streitbefangenen Flurstücks wurde aufgrund einer am 13.09.1890 durchgeführten Liegenschaftsvermessung ermittelt. In dieser Vermessung wurde ein Zeichenfehler festgestellt, der jedoch nur partiell berichtigt wurde (vgl. Blatt 122 Rückseite der Gerichtsakte). Die Berichtigung erfolgte nur hinsichtlich der westlichen Grenze. Diese wurde um ca. 6 m nach Westen verschoben. Die östliche Flurstücksgrenze wurde hingegen nicht in westliche Richtung verschoben.

Soweit der Kläger vorträgt, dass sich aus den Vermessungsunterlagen kein Antrag auf Berichtigung des Zeichenfehlers ergebe, kann er damit nicht gehört werden. Denn aus der Vermessungsverhandlung vom 13.09.1890 (vgl. Blatt 121 Vorder- und

Rückseite der Gerichtsakte) ergibt sich, dass bezüglich der Außengrenzen Abweichungen gegen die Darstellung der Katasterkarte festgestellt worden waren und dass die Beteiligten die Berichtigung der Gemarkungskarte beantragen, wenn darin andere Grenzen angegeben sein sollten. Allein aus dem Umstand, dass in dem Passus, aus dem sich der Antrag ergibt, die Worte „nicht mehr vorhanden“ keinen Sinn ergeben, kann jedoch nach Überzeugung des Gerichts nicht der Schluss gezogen werden, dass keine Berichtigung gewollt war. Denn die Berichtigung ist ausdrücklich aufgeführt.

Die westliche Grenze des streitbefangenen Grundstücks wurde in der Vermessung von 1900 bestätigt und in der darauffolgenden Vermessung von 1931 begradigt. Der Beklagte beschrieb in der mündlichen Verhandlung anhand der zur Gerichtsakte gereichten Fortführungsrisse von 1952 und 1955 die Ermittlung der Grenzen. Er legte im Einzelnen dar, dass diese Vermessungen die ersten Vermessungen gewesen seien, bei denen es um die Feststellung der östlichen Grenze des streitbefangenen Grundstücks gegangen sei. Die vorgefundenen ober- und unterirdischen Abmarkungen stimmen mit den in den Katasterunterlagen nachgewiesenen überein. Die im Jahre 1952 während der Grenzverhandlung gesetzte Flasche im Punkt 4 (vgl. Skizze der Grenzverhandlung von 1952) ist von einem Mitarbeiter des Beklagten, Herrn Schaumburg, bei der streitgegenständlichen Vermessung aufgefunden worden. Dies wurde vom Kläger auch nicht bestritten. Auch unter dem Grenzpunkt 10011 (vgl. Fortführungsriß Blatt 58 der Beiakte A), der mit dem Grenzpunkt C aus der Vermessung im Jahre 1996 (vgl. 4 A 137/97 MD) identisch ist, wurde von dem Mitarbeiter des Beklagten, Herrn Schaumburg, die Untervermarkung (Scherben) gefunden. Dem Vortrag des Klägers, dass er bestreite, dass dort jemals Scherben vorhanden gewesen seien, war von Seiten des Gerichts nicht weiter nachzugehen. Denn auch der Beigeladene zu 1. bestätigte auf Nachfrage des Gerichts, dass er diese Scherben bereits bei der Vermessung des Herrn Kairies im Jahre 1996 selbst gesehen habe. Im Übrigen hat der Kläger diese Untervermarkung bei der Vermessung im Jahre 1996 (vgl. 4 A 137/97 MD) nicht bestritten.

Zudem beschrieb der Beklagte anhand der Flurkarte die Messungslinie aus der Nachtragsvermessung von 1865. Aus den dem erkennenden Gericht vorgelegten

Unterlagen ergibt sich auch eine Übereinstimmung der Durchschnittspunkte mit den in der Örtlichkeit vorgefundenen Grenzen.

Das Gericht ist nach alledem von der Richtigkeit der vom Beklagten vorgenommenen Vermessung überzeugt.

Dem Beweisantrag des Klägers war nicht mehr nachzugehen, da das Gericht aufgrund des gesamten Akteninhalts und des Vortrags der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung, insbesondere der ausführlichen Erläuterungen der Vertreter des Beklagten anhand der Originalvermessungsunterlagen, davon überzeugt ist, dass die angefochtene Grenzverhandlung und Abmarkung rechtmäßig ist.

Soweit der Kläger vorträgt, dass sein Grundstück durch die Vermessung um ungefähr 520 m² kleiner geworden sei, entspricht dies nicht den Tatsachen.

Der Vertreter des Beklagten führte in der mündlichen Verhandlung für das Gericht nachvollziehbar aus, dass das streitbefangene Grundstück des Klägers (Flurstück 785/51) sich um 39 m² vergrößert habe. Vor der Vermessung habe sich aus den Unterlagen eine Größe von 3.673 m² ergeben. Nach der streitgegenständlichen Vermessung betrage die Flächengröße 3.712 m².

Das Gericht ist nach alledem von der Richtigkeit der vom Beklagten vorgenommenen Vermessung überzeugt.

Eine Änderung der Beiladung hinsichtlich der Beigeladenen zu 1. und 2. aufgrund des Ende 2000 eingetretenen Eigentümerwechsels ist vorliegend nicht erforderlich, da bei Anfechtungsklagen auf den Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen ist. Am 01.11.1999 (Erlass des Widerspruchsbescheides) waren die Beigeladenen zu 1. und 2. noch Eigentümer des angrenzenden Grundstücks.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren nicht für erstattungsfähig zu erklären, da sie sich mangels Antragstellung keinem Kostenrisiko nach § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt haben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 16 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.




 Justizsekretärin
 als Urkundsbeamtin der
 Geschäftsstelle